



Zur Beachtung.

Betreffs der **Berechtigungen**, die an den erfolgreichen Besuch der einzelnen Klassen der Lessing-Schule (Realgymnasium mit siebenklassiger Realschule) geknüpft sind, ist folgendes zu beachten:

A. Durch landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905 ist bestimmt worden, dass das Reifezeugnis **aus Oberprima** des Realgymnasiums zur Zulassung zu **allen** höheren Staatsprüfungen berechtigt. Die bis jetzt möglichen und geforderten Ergänzungsprüfungen werden zu den genannten Prüfungen nicht mehr verlangt. Ergänzungsprüfungen werden daher von Realgymnasialabiturienten nur noch verlangt zu den theologischen Prüfungen (Griechisch).

Das Reifezeugnis ermöglicht ferner den Eintritt in den Offizier- und Seeoffizierberuf und zwar mit Erlassung der Fähnrichs- bzw. Seekadetteneintritts-Prüfung.

B. Betreffs der Zeugnisse der Reife **für** die einzelnen Klassen gelten bezüglich des Eintritts in den Staatsdienst oder bezüglich der Zulassung zu den Staatsprüfungen die folgenden Bestimmungen:

1. Das Zeugnis der Reife **für Oberprima** befähigt zur Zulassung zur Marinezahlmeister- und zur Marineverwaltungssekretariats-Laufbahn.
2. Das Zeugnis der Reife **für Unterprima** befähigt zum Eintritt in die Technische Hochschule Karlsruhe als Studierender (nach Erfüllung bestimmter Bedingungen), zur Gewerbelehrerprüfung, zur Handelslehrerprüfung, zum Geometerberuf, zum Apothekerberuf (bei Oberrealschulen Ergänzungsprüfung in Latein erforderlich), für den Reichsbankdienst, zur Aufnahme in den Staatsfinanzverwaltungsdienst als Finanzgehilfe und in den mittleren nicht technischen Eisenbahndienst als Eisenbahngehilfe, zur Fähnrichsprüfung, zur Seekadetteneintritts-Prüfung.
3. Das Zeugnis der Reife **für Obersekunda** befähigt zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, zur Aufnahme als Inzipient für das Justiz- und Verwaltungsaktariat, ferner zum Militärzahlmeisters- und Intendantur-Sekretariatsdienst, sowie (unter bestimmten Bedingungen) zum Eintritt in die Technische Hochschule Karlsruhe und in eine Handelshochschule (nach Absolvierung einer kaufmännischen Lehre).
4. Das Zeugnis der Reife **für Untersekunda** befähigt zur Aufnahme als Post- oder Telegraphengehilfe, nach vorausgehender zweijähriger praktischer Tätigkeit zur Aufnahme in die Baugewerkeschule (zur Ausbildung als Techniker mittleren Ranges oder als Werkmeister).

